

Abschrift

2402 026

72

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 395/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Gerhard Gad I.,

Hauptstraße 10, K... ..

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

Amstraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

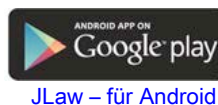
Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Es handelt sich um einen Fall der Überleitung. In der Antragsbeschränkung liegt die regelnde Mithnahme des nicht weiter verfolgten Teilanspruchs auf Entschädigung für Berufsschaden. Sie kann nach BGH RnW 1974, 183 Nr. 19; 1976, 190 unter den Voraussetzungen des Art. III Nr. 3 BEG-Schluss ein Recht auf erneute Entscheidung begründet haben. Das Berufungsgericht hat diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht ausdrücklich erörtert. Seine Auffassung, das BEG-Schlussgesetz habe weitergehende Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nicht begründet, ist im Ergebnis richtig.

Der Kläger stützt den Berufsschadensanspruch allein auf §§ 114, 114 a BEG. Der Tatrichter stellt fest, daß er die zur Anstellung als Studienrat erforderliche staatliche Prüfung nicht abgelegt hatte und ihm auch die Zulassung zur Habilitation nicht in Aussicht gestellt war. Ob die Aufnahme der behaupteten Ausweichtätigkeit als Journalist und/oder Schriftsteller eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzten, kann offenbleiben. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß er neben dem mit dem Doktor-examen abgeschlossenen Studium eine weitere Ausbildung durchlaufen und abgeschlossen habe. Auf den tatsächlich noch erreichten Ausbildungsabschluss kann er sich in diesem Zusammenhang nicht berufen. Denn nach den Grundsätzen in BGH RnW 1975, 7 steht ihm neben dem bereits geregelten Anspruch nach §§ 115, 116 BEG ein Anspruch nach § 114 BEG nur zu, wenn er trotz einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die mit der erstrittenen Berufsausbildung nicht identisch ist, an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert war. Identität liegt hier aber vor. Einen Ausweichbe-



ruf, der der erstrebten Ausbildung nicht entsprach,
hat der Kläger nach seinem Vortrag nicht ausgeübt.

Die Einwände der Beschwerde verfehlen diese
Rechtslage. Die hier erheblichen Rechtsfragen sind
geklärt. Im übrigen beruht die Entscheidung des Be-
rufungsgerichts auf der Feststellung und Würdigung
der besonderen Umstände des Einzelfalles; ein Grund
für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus
nicht.

Mei

Henkel